



Infoblatt

Die neue Gewerbeabfallverordnung: Informationen zu Bau- und Abbruchabfällen

Zum 1. August 2017 ist die neue Gewerbeabfallverordnung in Kraft getreten. Dieses Infoblatt der Stadt Schwabach gibt einen Überblick über einige wichtige Neuerungen für Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen.

Weiterführende Informationen können dem LAGA Merkblatt 34 entnommen werden:

https://www.laga-online.de/documents/m34_vollzugshinweise_gewabfv_endfassung_11022019_inh-red_aenderung_1554388381.pdf

1. Welche Abfälle sind getrennt zu halten?

Folgende Abfallfraktionen sind getrennt zu sammeln, zu befördern und zu entsorgen:

- Glas (Abfallschlüssel 17 02 02)
- Kunststoff (Abfallschlüssel 17 02 03)
- Metalle, einschließlich Legierungen (Abfallschlüssel 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11)
- Holz (Abfallschlüssel 17 02 01)
- Dämmmaterial (Abfallschlüssel 17 06 04)
- Bitumengemische (Abfallschlüssel 17 03 02)
- Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02)
- Beton (Abfallschlüssel 17 01 01)
- Ziegel (Abfallschlüssel 17 01 02)
- Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 03)

Die bei Bau- und Abbrucharbeiten ebenfalls anfallenden Verpackungen (Gruppe 15 01) sind, soweit sie nicht den entsorgungspflichtigen Produktverantwortlichen überlassen wurden, hinsichtlich ihrer unterschiedlichen stofflichen Zusammensetzung (Papier, Glas, Kunststoff, Metall etc.) getrennt zu sammeln.

2. Was muss der Abfallerzeuger und -besitzer dokumentieren?

Die getrennte Sammlung dieser Abfälle sowie auch die geforderte Zuführung zur Wiederverwendung oder zum Recycling muss für jede Baustelle wie folgt dokumentiert werden:

- Die getrennte Sammlung am Anfallort durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente;
- Die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt - die Erklärung muss den Namen und die Anschrift des Abnehmers sowie die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls enthalten.

- Sofern keine getrennte Sammlung der Abfälle erfolgt, muss die zu Grunde liegende technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit dargelegt werden (siehe hierzu aber die nachfolgenden Ausführungen Erläuterungen).

Diese Dokumentationspflicht besteht für alle Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde, in Schwabach dem Umweltschutzamt, auf Verlangen vorzulegen.

Ausnahme: Bei Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle zehn Kubikmeter nicht überschreitet, besteht keine Dokumentationspflicht, die Abfälle sind allerdings auch, wie unter 1. beschrieben, zu trennen.

3. Ausnahmen von der Pflicht zur Getrennthaltung der oben genannten Abfälle:

Die Pflichten zur Getrennthaltung entfallen, soweit dies technisch nicht möglich ist (zum Beispiel wenn für eine Aufstellung der Abfallbehälter für die getrennte Sammlung nicht genug Platz zur Verfügung steht oder die Sammelbehälter nur an einem öffentlich zugänglichen Platz aufgestellt werden können) oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (zum Beispiel wenn die Kosten für die getrennte Sammlung, insbesondere auf Grund einer sehr geringen Menge der jeweiligen Abfallfraktionen, außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und eine anschließende Verwertung stehen).

Auch die Nutzung der Ausnahmeregelung ist, wie oben unter 2. beschrieben, im Betrieb zu dokumentieren.

4. Entsorgung von nicht getrennten Abfallgemischen

Sofern die oben genannten Gründe für die Nutzung der Ausnahmeregelung vorliegen und die Abfälle nicht getrennt gehalten werden, müssen:

(1)

Gemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle (einschl. Legierungen), oder Holz enthalten unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden.

Bei diesen Gemischen dürfen Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik nur enthalten sein, wenn sie die Vorbehandlung nicht beeinträchtigen oder verhindern.

(2)

Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik enthalten, unverzüglich einer Aufbereitungsanlage zugeführt werden.

(2-1)

Bei der erstmaligen Übergabe muss der Betreiber der Aufbereitungsanlage dem Erzeuger oder Besitzer der Abfälle in Textform bestätigen, dass in der Anlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden.

Sofern ein Beförderer mit der Anlieferung der Gemische beauftragt ist, so muss dieser die genannte Bestätigung einholen und dem Erzeuger oder Besitzer unverzüglich mitteilen, ob in der Anlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden.

Glas, Dämmmaterial, Bitumengemische und Baustoffe auf Gipsbasis dürfen in beiden Gemischen nur enthalten sein, soweit sie die Vorbehandlung oder Aufbereitung nicht beeinträchtigen oder verhindern.

Auch gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Abfallschlüssel 17 09 04) sind unverzüglich einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage zuzuführen. Sofern die Abfälle einer Aufbereitungsanlage zugeführt werden, gelten die oben unter (2-1) beschriebenen Ausführungen.

Die unter 4. beschriebenen Gemische sowie gemischte Bau- und Abbruchabfälle (17 09 04) müssen dann nicht einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage zugeführt werden, soweit die Behandlung dort technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, also zum Beispiel, wenn die Kosten für die Behandlung der Gemische und die anschließende Verwertung der Abfälle außer Verhältnis zu den Kosten für eine Verwertung stehen, welche keine Vorbehandlung oder Aufarbeitung erfordert.

Die Abfallgemische sind dann von anderen Abfallarten getrennt zu halten und unverzüglich vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen, Verwertung zuzuführen.

Auch die Anforderungen an die Entsorgung von Gemischen sowie gemischten Bau- und Abbruchabfälle sowie evtl. Abweichungen von diesen Pflichten aus o.g. Gründen sind vom Erzeuger oder Besitzer der Abfälle durch Lagepläne oder Lichtbilder, Praxisbelege wie Liefer- oder Wiegescheine, Entsorgungsverträge oder Nachweise desjenigen, der die Abfälle übernimmt zu dokumentieren.

Ansprechpartner:

Umweltschutzamt

Telefon 09122 860-585 oder 860-341
Telefax 09122 860-350
E-Mail umweltschutzamt@schwabach.de

Kommunale Abfallwirtschaft

Telefon 09122 860-228
Telefax 09122 860-350
E-Mail abfallberatung@schwabach.de